|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | Fachbereich UmweltschutzÖffnungszeiten: Bitte innerhalb der ZeitenMo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbarenAnsprechperson Frau GrüllmayerZimmer-Nr. OG.233Durchwahl -77359Telefax -11359lena.gruellmayer@lra-starnberg.de |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben502-632-1/18 | Starnberg | 21.12.2022 |

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 **.** 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-770
Telefax 08151 148-11292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:

S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

Der Abwasserverband Starnberger See betreibt die seit den 1930er Jahren bestehende Kläranlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 908/2, Gemarkung und Stadt Starnberg, zur Beseitigung des dort behandelten kommunalen Abwassers.

Der Abwasserverband Starnberger See beantragte mit Schreiben vom 25.11.2022 beim Landratsamt Starnberg die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Weiterbetrieb der Kläranlage nach Ablauf der bisher gültigen gehobenen Erlaubnis zum 31.12.2022.

Zudem wurde mit Schreiben vom 11.08.2021, tektiert mit Schreiben vom 10.09.2021, die Verlegung des Notauslasses von Abwasserpump­werk 5 – Starnberg Ost in circa 30 m Tiefe und um circa 70 m in den Starnberger See hinein beantragt.

Für die Abwasserbehandlungsanlage mit der Größenklasse 4 wurde in ihrer Gesamtheit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der Durchführungspflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung veranlasst (§ 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.2 UVPG).

Dabei wurde festgestellt, dass die Abwasserbehandlungsanlage und insbesondere die damit verbundenen Gewässerbenutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge haben (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Fortsetzung des Kläranlagenbetriebes im bisherigen Umfang verursacht selbst unter Berücksichtigung der nicht erlaubnisfähigen Notentlastungen weder in wasserwirtschaftlicher noch in naturschutzfachlicher Hinsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden nach dem Stand der Technik so gering gehal­ten, wie es die Fremdwasserproblematik erlaubt. Die Notauslassverlegung bewirkt dabei eine qualitative Verbesserung der Gewässereigenschaften und der Badewasserqualität des Starnberger Sees. Eine Verschlechterung der Würm oder des Starnberger Sees sind nicht absehbar.

Da sich aus der Abwasserbehandlungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben, war die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verpflichtend.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Grüllmayer

veröffentlicht im UVP-Portal am 21.12.2022